

Das Recht auf freie Meinungsäußerung unter dem Anspruch des christlichen Gehorsams – eine Quadratur des Kreises?

Sabine Demel

Wer anderer Meinung ist und dies, gefragt oder nicht gefragt, offen und ehrlich sagt, löst bei seinem Gegenüber in der Regel zumindest ein Stutzen und eine gewisse Nachdenklichkeit aus, öfters allerdings auch Unverständnis oder gar Streit; wer seine abweichende Meinung kundtut, muß damit rechnen, daß ihm je nach Situation und Gesprächspartner fehlende Kameradschaft, mangelnde Loyalität oder Ungehorsam vorgeworfen wird. Selten erntet eine freimütig geäußerte, aber nicht zustimmende Meinung Anerkennung oder gar Dank. Denn sie ist zumeist unbequem, weil sie Positionen hinterfragt und ein erneutes Überdenken und Nachdenken erfordert. Kein Wunder, daß deshalb zwar überall lautstark nach dem Recht auf freie Meinungsäußerung für alle gerufen wird, im eigenen Bereich aber oft Mittel und Wege gesucht werden, die Ausübung dieses Rechtes zu beschneiden oder sogar zu unterbinden, um möglichen Kritiken von vornherein aus dem Weg zu gehen. Letzteres wird vor allem der katholischen Kirche vorgeworfen. Weil hier nämlich gilt: Christ kann nur der und die sein, die dem kirchlichen Lehramt, vor allem Papst und Bischof gehorchen, ist eine freie Meinungsäußerung, die von der katholischen Lehre in irgendeinem Punkt abweicht, nicht mehr möglich. Der Anspruch des christlichen Gehorsams gilt landläufig und unterschwellig als unvereinbar mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, oder mit einem Bildwort gesprochen: Den christlichen Gehorsam mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung verbinden zu wollen, kommt dem Versuch der Quadratur des Kreises gleich, d.h. ist zum Scheitern verurteilt, wie viele Beispiele offenkundig zu belegen scheinen: Man braucht nur an die Namen Hans Küng, Leonardo Boff und neuerdings Tissa Balasuriya zu erinnern, auf etliche Verweigerungen des sogenannten Nihil-obstat für die Berufung einer Theologieprofessorin und eines -professors zu verweisen sowie auf die Praxis aufmerksam zu machen, daß hin und wieder unliebsam gewordene Pfarrgemeinderatsvorsitzende kurzerhand abgesetzt und mündlich oder schriftlich geäußerte Anfragen von Christen an ihre Bischöfe und Pfarrer nicht selten unbeachtet bzw. unbeantwortet bleiben. Was ist zu diesem schwerwiegenden Vorwurf aus kirchenrechtlicher Sicht zu sagen? Wird das Recht auf freie Äußerung einer abweichenden Meinung durch den Anspruch des christlichen Gehorsams tatsächlich ausgehöhlt und ist eine Verbindung von beiden wirklich im Sinne einer Quadratur des Kreises unmöglich?

Um hierauf antworten zu können, müssen in einem ersten Schritt Aufgabe und Funktion des kirchlichen Lehramtes kurz erläutert werden.

1. Das kirchliche Lehramt und die Gemeinschaft der Gläubigen

Unzweifelhaft umfaßt Christsein mehr als das Bekenntnis einer Reihe von Glaubensaussagen; allerdings gilt auch umgekehrt, daß Christsein ohne Bekenntnis zu gewissen Glaubensinhalten nicht möglich ist.¹ Für den katholischen Christen sind die zentralen Glaubensinhalte in der Offenbarung durch Jesus Christus vorgegeben. Damit aber nicht jeder Christ aus der göttlichen, die menschliche Vernunft übersteigenden Offenbarung individuell je gänzlich Verschiedenes herausliest und schlußfolgert, bedarf es einer Instanz, die in einer von der Gemeinschaft anerkannten Weise die grundlegenden Bezugspunkte des Glaubensinhaltes festlegt, d.h. bedarf es einer Autorität. In der katholischen Christenheit ist das die Autorität des kirchlichen Lehramtes, das jeder Bischof für die seiner Hirten Sorge anvertrauten Gläubigen ausübt und der Papst wie auch das Bischofskollegium für die Gesamtheit der katholischen Gläubigen.² Im Vergleich zu anderen Autoritäten ist diese lehramtliche Autorität der Christenheit nicht nur durch die Gemeinschaft der Christen legitimiert, sondern auch von Jesus Christus selbst durch seine eigene Verheißung und den Beistand des Heiligen Geistes.

Dem bisher Gesagten wird wohl jeder und jede problemlos zustimmen können. Der nächste Gedankenschritt wird dagegen gerade heutzutage auf mehr Schwierigkeiten der Akzeptanz stoßen. Er beinhaltet nämlich die wichtige Aussage, daß zu jeder Autorität als Gegenpol der Gehorsam der Gemeinschaft gehört. Ist von Autorität die Rede, muß auch von Gehorsam gesprochen werden.³ Auf das Christsein bezogen heißt das wiederum: Wenn zum Christsein das Bekenntnis zu bestimmten Glaubensaussagen gehört, dann auch die Autorität und der Gehorsam. Bekenntnis, Autorität, Gehorsam sind also drei wesentliche Elemente des Christseins, aber: nicht *alle* wesentlichen Elemente des Christseins. Mit dieser Feststellung ist genau der Punkt erreicht, an dem sich die Gemüter scheiden und die Auffassungen weit auseinandergehen. Im Zentrum steht die Frage, wie die Elemente des Bekenntnisses, der Autorität und des Gehorsams im Zusammenspiel mit den anderen Elementen zu gewichten sind, die ebenfalls für den Glaubensakt konstitutiv sind, nämlich den Elementen der Rationalität, Freiheit, Verantwortlichkeit, Spiritualität, Individualität, Subjektivität, Geschichtlichkeit usw. Wer hier die Auffassung vertritt, daß die Autorität und der Gehorsam eindeutig über den anderen Elementen steht, der droht den Glauben im Kern auf die gehorsame Annahme von solchen Sätzen zu reduzieren, die aufgrund ihrer autoritativen Verkündigung zu glauben sind. Die Folge davon ist dann, daß Verweigerung des Gehorsams unterschiedslos als Ungehorsam bzw. Unglaube ge-

¹ Vgl. A. Kreiner, »Hierarchia veritatum«. Deutungsmöglichkeiten und ökumenische Relevanz, in: *Catholica* 46 (1992) 1–30, 17.

² Vgl. LG 25 sowie cc. 749–754 CIC/1983.

³ Vgl. F.X. Kaufmann, Wie entsteht Autorität?, in: A. Schavan (Hg.), *Dialog statt Dialogverweigerung*, Kevelaer 1994, 123–138, 123–124: Autorität kommt vom lateinischen »auctoritas« und bedeutet ursprünglich »die Fähigkeit oder Verantwortung, etwas wachsen (augere) zu lassen ... ›Auctoritas‹ bzw. Autorität bedeutet zweitens die Würde, das Ansehen, das mit bestimmten Verantwortungen verbunden ist, und in der Folge sind Verantwortung und Ansehen eine Verbindung mit einer dritten Bedeutung des Wortes eingegangen, nämlich dem *Recht, Gehorsam zu fordern*.«

brandmarkt wird.⁴ Eine solche einseitige Ausrichtung auf die rein formale Struktur der Verkündigungsautorität kann nur dann vermieden werden, wenn zugleich auch die theologischen Grundsätze vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes (= *sensus fidelium*)⁵ sowie von der Hierarchie der Glaubenswahrheiten⁶ zum Zuge kommen. Was beinhalten diese beiden Grundsätze?

- Die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes besagt, daß nicht nur die Lehrautorität die Gabe der Wahrheitsfindung besitzt, sondern auch jeder einzelne Gläubige. Deshalb steht die Lehrautorität auch nicht über, sondern in der kirchlichen Gemeinschaft der Gläubigen und ist dem Glaubenssinn, dem Glaubensbewußtsein dieser Gemeinschaft verpflichtet. Diese Verpflichtung gegenüber dem Glaubensbewußtsein der Gemeinschaft bedeutet nun nicht, daß das Lehramt einfach nur die Funktion eines bloßen Sprechers des Gottesvolkes und seiner Überzeugungen hätte. Vielmehr eignet ihm die autoritative Funktion der Lehrvollmacht. Aber bei der Ausübung dieser Lehrvollmacht darf »das verbindlich sprechende Lehramt den mühsamen Prozeß der Wahrheitsfindung der Kirche nicht künstlich und vorschnell abkürzen, sondern eine Festlegung erst nach bestmöglicher Auslotung der Weite und Tiefe der Wahrheit im Dialog mit der Theologie und unter Beachtung des *sensus fidelium* treffen.«⁷ Das Glaubensbewußtsein der Gemeinschaft als *ein*, aber auch wiederum nicht als das alleinige Kriterium beim Finden der göttlichen Wahrheit läßt somit auch die Subjektivität und den soziokulturellen Kontext der bzw. des Glaubenden bei der Ausgestaltung der kirchlichen Glaubenslehre zum Tragen kommen.⁸
- Der Grundsatz von der Hierarchie, der Rangfolge der Wahrheiten besagt, daß keineswegs alle von der katholischen Kirche tradierten Glaubenswahrheiten gleichermaßen konstitutiv für das Wesen des Christlichen sind.⁹ Es gibt vielmehr ein unverzichtbares Zentrum, zu dem der Glaube an die göttliche Dreifaltigkeit, an die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus und die Sendung des Heiligen Geistes gehört, und eine Peripherie, zu der etwa die mariologischen Dogmen und die Lehre von der Unfehlbarkeit des höchsten kirchlichen Lehramtes in Fragen des Glaubens und der Sitten zu zählen sind. Entscheidendes Kriterium für diese Rangfolge der Glaubenswahrheiten ist die Frage nach der Bedeutung einer Lehre für das eschatologische Heil des Menschen. Je

⁴ Vgl. A. Kreiner, »Hierarchia veritatum« (wie Anm. 1), 29.

⁵ Vgl. dazu LG 12.

⁶ Vgl. dazu UR 18.

⁷ H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: W. Schulz (Hg.), Recht als Heilsdienst (FS für M. Kaiser), Paderborn 1989, 42–85, 58. Vgl. L. Müller, »Im Bewußtsein der eigenen Verantwortung...« Die Gehorsamspflicht im kanonischen Recht, in: AfKR 165 (1996) 3–24, 10–14.

⁸ H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 58. In diesem Zusammenhang muß »nachhaltig« betont werden, »daß die Unfehlbarkeitsdefinition des Vat I die Subjekthaftigkeit der Kirche auch in ihrer Relevanz für den Prozeß der kirchlichen Wahrheitsfindung voraussetzt und damit die Bedeutung des *sensus fidelium* für dieses Voranschreiten auf dem Weg zur Wahrheit keineswegs ausschließt und ihr nicht im Wege steht. Zwar wird von letztverbindlich Erklärtem gesagt, daß es »ex sese« gelte, unabhängig von jeder weiteren Zustimmung oder Annahme. Letztere Aussage bezieht sich jedoch nur auf eine bereits verbindlich vorliegende Definition, nicht jedoch auf den Weg ihrer Entstehung. Man könnte heute sagen: Nur das, was unter Auslotung des *consensus fidelium* durch das kirchliche Lehramt als verbindlich erklärt wurde, gilt als geoffenbarte Wahrheit ohne weitere Zustimmung«; (ebd., 48–49, Anm.21).

⁹ Vgl. A. Kreiner, »Hierarchia veritatum« (wie Anm. 1), 18.

nach dem Grad ihrer Heilsbedeutsamkeit ist eine Glaubenswahrheit entweder explizit zu bejahen oder implizit anzuerkennen; sie darf aber keinesfalls explizit gelehnet werden.¹⁰ Damit ist der Grundsatz von der Hierarchie der Wahrheiten gleichsam das inhaltliche Korrektiv zur formalen Autorität des Lehramtes, weil hier der Verbindlichkeitsgrad von der inhaltlichen Nähe zum Geheimnis Christi bzw. zur Dreifaltigkeit abhängt. »Da sich die Rangordnung der Wahrheiten durch den Inhalt bestimmt, relativiert sich die bloß formale Berufung auf die Lehrautorität, wenn sie keine entsprechenden inhaltlichen Gründe für ihren Gehorsamsanspruch vorzubringen vermag.«¹¹ Demzufolge ermöglicht das Kriterium von der Hierarchie der Wahrheiten, den *einen* Glauben bzw. das Zentrale des Glaubens innerhalb eines gewissen Rahmens individuell zu konkretisieren, d.h. Unterschiede im Glaubensvollzug und in der Glaubensauffassung bis zu einem bestimmten Maß zuzulassen und nicht gleich als Glaubensabweichung oder gar Glaubensabfall zu bewerten, sondern vielmehr als Vielfalt in der Einheit zu sehen.

Lehrautorität und Gehorsamspflicht auf der einen Seite, Glaubenssinn der Gemeinschaft und Hierarchie der Wahrheiten auf der anderen Seite gehören also unabdingbar zusammen und bilden eine Spannungseinheit, die weder in die eine noch die andere Richtung aufgelöst werden darf, um nicht in eine Schiefelage zu geraten. Daraus folgt, daß das Miteinander von Lehramt und Gemeinschaft nicht als Befehlende und Gehorchende betrachtet oder gar gestaltet werden darf, sondern bei der theologischen Wahrheitsfindung von einem gegenseitigen Geben und Nehmen ausgehen und geprägt sein muß. Das wiederum kann nur gelingen, wenn Lehramt und Gemeinschaft in einem echten Dialog miteinander stehen. Dialog – so hat es das kirchliche Lehramt selbst erst kürzlich im »Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus« von 1993 knapp und präzise umschrieben—»verlangt, daß man zuhört und antwortet, daß man versucht zu verstehen und sich verständlich zu machen. Das bedeutet, bereit zu sein, Fragen zu stellen und seinerseits befragt zu werden. Es bedeutet aber auch, etwas von sich mitzuteilen und dem zu vertrauen, was die anderen von sich selbst sagen. Jeder Gesprächspartner muß bereit sein, immer zur Klärung beizutragen und seine persönlichen Anschauungen, seine Lebensart und sein Tun zu ändern, indem er sich leiten läßt von der echten Liebe zur Wahrheit. Die Gegenseitigkeit und das Engagement füreinander sind wesentliche Elemente des Dialogs sowie auch das Bewußtsein, daß sich die Gesprächspartner auf der Ebene der Gleichberechtigung befinden.«¹² Aus dieser Kurzbeschreibung geht klar hervor: Zu einem echten Dialog gehört, daß beide Gesprächspartner die Fähigkeit wie auch die Möglichkeit haben, sowohl konstruktive Kritik aneinander zu üben wie auch miteinander um die Wahrheit zu ringen, d.h. echte Streitgespräche zu führen. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, daß jedes Glied der Gemeinschaft die Möglichkeit hat,

¹⁰ Ebd. 10.

¹¹ H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 54.

¹² Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, 25. März 1993, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 110, 85, Nr.172. Vgl. auch, Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche heute. Eröffnungsreferat von Bischof Karl Lehmann bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, 19. September 1994, in: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 17, 16–17.

frei seine Meinung zu bilden und zu äußern. Ist das in der Kirche gewährleistet? Gibt es trotz oder neben der Gehorsampflcht auch hier wie in den meisten Staaten ein Grundrecht auf Meinungs(äußerungs)freiheit (vgl. z.B. Art.5 GG)? Um diese Fragen beantworten zu können, muß das geltende kirchliche Gesetzbuch der katholischen Kirche, der Codex Iuris Canonici von 1983 (= CIC/1983) zu Rate gezogen werden.

2. Die freie Meinungsäußerung nach den Bestimmungen des CIC/1983

An zwei verschiedenen Stellen geht das kirchliche Gesetzbuch auf die Möglichkeiten und Grenzen einer freien Meinungsäußerung in der Kirche ein. Dabei wird das eine Mal die freie Meinungsäußerung allgemein in Blick genommen, das andere Mal die freie Meinungsäußerung einer bestimmten Gruppe thematisiert, nämlich der theologischen WissenschaftlerInnen. Beide Rechtsnormen sind im Folgenden näher zu betrachten:

2.1 Die freie Meinungsäußerung jedes Katholiken nach c.212 §§ 2,3

In dem Abschnitt über die »Pflichten und Rechte aller Gläubigen« (cc.208–223) legt c.212 Folgendes fest:

»§1. Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.

§2. Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.

§3. Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.«

Die Lektüre dieser Rechtsnorm verlangt einen langen Atem. Denn zunächst wird der Gläubige in Gehorsampflcht genommen (§1), dann wird ihm zugestanden, seine Anliegen zu äußern (§2), und erst ganz zum Schluß ist davon die Rede, daß dem Gläubigen unter Beachtung etlicher Bedingungen das Recht und die Pflicht zukommt, seine Meinung mitzuteilen (§3). Vollkommen zu Recht wird daher an c.212 beanstandet, daß die Meinungsäußerungsfreiheit des Gläubigen lediglich wie ein »Annex der Gehorsampflcht, ja [wie] ein Unterfall derselben« wirkt,¹³ und die »Fülle von eingrenzenden Kautelen ... eher in einen Katalog von Tugendpflichten passen als in ein Rechtsbuch.«¹⁴

Beschäftigt man sich noch intensiver mit dem Text des c.212, so tritt ein weiterer Mangel zutage, der besonders für das Zusammenspiel von Lehramt und Gläubigen bei der

¹³ H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 61.

¹⁴ G. Luf, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985) 107–131, 124.

Wahrheitssuche negative Folgen hat. Denn c.212 ist seiner gesamten Struktur nach nicht von dem eben skizzierten Miteinander von Lehramt und Gläubigen geprägt, sondern vielmehr einseitig nur durch das Gegenüber von geistlichen Hirten und Gläubigen, durch das Gegenüber von Befehl und Gehorsam und damit von Über- und Unterordnung bestimmt.¹⁵ Diese polarisierende Sichtweise des c.212 zieht folgende Mängel in der rechtlichen Ausgestaltung der freien Meinungsäußerung nach sich:

Erstens wird hier freie Meinungsäußerung lediglich als Mitteilung der Meinung verstanden. Davon, daß diese Mitteilung auch das Recht einschließt, »im Geiste des Dialogs gehört zu werden«, wie dies einst die Römische Bischofssynode von 1971 im Interesse einer legitimen Vielfalt in der Kirche formuliert hatte,¹⁶ ist nichts zu lesen. Anders gesagt: Eine rechtlich garantierte Meinungs(äußerungs)freiheit sollte mehr umfassen als die bloße Mitteilung, »zu der man innerhalb der hierarchischen Struktur gleichsam ermächtigt wird.«¹⁷ Die freie Meinungsäußerung als Schutzobjekt des kirchlichen Rechts müßte vielmehr einen kommunikativen Vorgang bezeichnen, der den Gläubigen eine eigenverantwortete und selbständige Artikulation ihrer Auffassung im Gesamttraum der kirchlichen Gemeinschaft ermöglicht, an deren Aufbau alle gemeinsam teilhaben. Das aber wird durch c.212 §3 gerade nicht ermöglicht. Von den »Voraussetzungen eines dialogischen Vorgangs der Meinungsbildung ist in der vorliegenden Regelung nichts zu spüren.«¹⁸

Zweitens wird die Wahrnehmung des Rechts auf freie Mitteilung der Meinung so eng mit den drei Kriterien Wissen, fachliche Zuständigkeit und amtliche Stellung verknüpft, daß diese zu Rechtsschranken der Rechtsausübung werden. So selbstverständlich und berechtigt das Anliegen ist, das Ideal der sachlichen und zugleich zweckdienlichen Meinungsäußerung hervorzuheben, »so problematisch ist es aber, daß der Bestand des Rechtes auf Meinungsäußerung davon abhängig gemacht wird. Wird damit nicht dieses Recht von vornherein auf einige wenige Personen beschränkt, obwohl es doch ein in der Menschen- und Christenwürde begründetes Recht aller Gläubigen ist? Außerdem ist zu fragen: Wenn diese drei Qualifikationsmerkmale als Einschränkungen des Grundrechts zu verstehen sind, ist es dann nicht in das völlige Belieben der Autorität gestellt, das Recht jeweils mit Hinsicht auf zu wenige Kenntnisse, zu geringe Stellung usw. zu gewähren oder zu verweigern?«¹⁹

Drittens versteht der kirchliche Gesetzgeber die »geistlichen Hirten« als die »primären Adressaten«²⁰ der Meinungsmitteilung, während die kirchliche Gemeinschaft erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Dies geht eindeutig aus dem Satzbau des §3 hervor; durch das wiederholende Pronomen »und sie [sc. die Mitteilung der Meinung]« (lateinisch: »eamque«) wird nämlich eine Satzteilung bewirkt, die die freie Mitteilung der Meinung gegenüber den Hirten einerseits und den übrigen Gläubigen andererseits als

¹⁵ Ebd., 126–127. H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 60.

¹⁶ Römische Bischofssynode 1971: Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt, hrsg. v. der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1972, 97.

¹⁷ G. Luf, Grundrechte im CIC/1983 (wie Anm. 14), 128.

¹⁸ Ebd.. Vgl. auch H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 61. Vgl. F. Hafner, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburg (Schweiz) 1992, 282–283.

¹⁹ H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 64, Anm. 55.

²⁰ G. Luf, Grundrechte im CIC/1983 (wie Anm. 14), 127.

zwei qualitativ verschiedene Weisen der Ausübung dieses Grundrechts erscheinen läßt und dem erstgenannten Adressaten einen klaren Vorzug einräumt.²¹ Eine solche Rangfolge kombiniert mit den vielen Auflagen, was dabei zu beachten ist – die Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten, die Ehrfurcht gegenüber den Hirten, die Beachtung des allgemeinen Nutzens und die Würde der Personen – muß einfach den Eindruck erwecken, daß offensichtlich an der Bildung der öffentlichen Meinung durch Meinungsaustausch, Diskussionen und Streitgespräche im Gottesvolk zumindest nur wenig Interesse besteht. Ja man könnte fast meinen, daß diese Rangfolge zusammen mit dieser Reihe von Auflagen den Zweck verfolgt, daß die/der gute und gesetzestreue KatholikIn vor der freien Meinungsäußerung ob der vielen Bedingungen zurückschreckt. Oder nochmals anders und zugleich abschließend zu c.212 gesagt: In der rechtlichen Normierung der freien Meinungsäußerung des c.212 wird »zu einseitig die Verpflichtung zum Glaubensgehorsam herausgestellt, ohne daß die Lehre vom ›Glaubenssinn‹, von der Wirksamkeit des Heiligen Geistes in der Glaubensgemeinschaft hinreichend zur Sprache kommt.«²² Daher kann c.212 kaum als Rechtsgrundlage für eine freie Meinungsäußerung im Sinne eines freien Dialogs in der Kirche und einer legitimen Vielfalt bezeichnet werden.²³

2.2 Die freie Meinungsäußerung der theologischen WissenschaftlerInnen nach c.218

Ebenso wie c.212 §3 steht auch c.218 innerhalb des Katalogs über die »Pflichten und Rechte aller Gläubigen«. Er wendet sich an den speziellen Personenkreis der theologischen WissenschaftlerInnen und legt hinsichtlich ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung fest: »Die sich theologischen Wissenschaften widmen, besitzen die gebührende Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen; dabei ist der schuldige Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren.« Im Zusammenhang der Fragestellung nach der Meinungs(äußerungs)freiheit in der Kirche fallen an dem Text des c.218 im Vergleich zu c.212 §3 vor allem zwei Dinge auf. Zum einen wird von den theologischen WissenschaftlerInnen verlangt, daß ihre Meinungsäußerung der Klugheit Rechnung trägt. Zum anderen ist hier nicht nur vom Gehorsam, sondern vom »*schuldigen* Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche« die Rede. Beide Aspekte bedürfen einer näheren Erklärung.

a) Das Kriterium der Klugheit

Zweifelsohne ist – streng betrachtet – Klugheit kein rechtliches, sondern eher ein pastorales Erfordernis. Da aber jedes pastorale Handeln das geltende Recht der Kirche beachten und dieses Recht umgekehrt sich an der Bewährung in der Pastoral messen lassen muß, sind gelegentliche pastorale Hinweise in einem kirchlichen Gesetzbuch keineswegs fehl am Platz, solange sie nicht überhandnehmen und solange sie das Gesetzbuch nicht zu

²¹ Vgl. H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 66.

²² P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, in: StdZ 201 (1983) 316–326, 324.

²³ Vgl. H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 46, 66–67.

einem pastoralen Handbuch werden lassen. Daß es gerade an dieser Stelle angemessen ist, die pastorale Tugend der Klugheit anzumahnen, zeigt ein kurzer Blick auf die Funktion, die der theologischen Wissenschaft für die kirchliche Gemeinschaft zukommt. Sinn und Zweck der theologischen Wissenschaft ist es, dadurch zum Aufbau der Kirche beizutragen, daß die der Kirche anvertraute Wahrheit immer tiefer erforscht, wissenschaftlich-argumentativ dargestellt sowie zeitgemäß verkündet wird. Damit hat die wissenschaftliche Theologie zunächst die Aufgabe, »das Lehramt interpretativ und flankierend zu begleiten, aber ganz besonders kommt ihr die Aufgabe zu, das Lehramt auch verantwortungsbewußt, kritisch zu begleiten und ihm argumentativ voranzugehen und wissenschaftlich den Weg dafür zu bereiten, daß neue Wege und tiefere Einsichten in die Wahrheit erschlossen werden (vgl. c.386 §2).«²⁴ Gerade die letztgenannte Aufgabe verlangt einiges an Fingerspitzengefühl, um die Gratwanderung zu bestehen, eigene wissenschaftliche Erkenntnisse so mitzuteilen, daß sie einerseits zur theologischen Fortentwicklung und Bildung der öffentlichen Meinung beitragen können, ohne andererseits bei der Glaubensgemeinschaft wegen deren fehlendem Fachwissen Mißverständnisse und darauf fußende Glaubensirritationen und/oder innerkirchliche Skandale hervorzurufen. Dieses notwendige Fingerspitzengefühl konkretisiert sich vor allem in den Überlegungen, an wen sich die jeweilige Meinungsäußerung richtet: die Fachwelt und/oder die Allgemeinheit, welches Kommunikationsmedium am zweckdienlichsten ist: wissenschaftliche Fachliteratur, allgemein zugängliche Zeitschriften, Radio oder Fernsehen, um welche Art es sich handelt: Glaubensverkündigung im Namen der Kirche oder ohne kirchlichen Auftrag, Lehre der Kirche, Privatmeinung, persönliche oder allgemein anerkannte Forschungshypothese.²⁵

²⁴ Ebd. 81. Ähnlich betont *W. Kasper*, Die Funktion der Theologie in der Kirche, in: Die Zukunft der Kirche: Berichtband des Concilium-Kongresses 1970, Zürich 1971, 45–52, 50: »Der Dienst des Theologen ist nicht einseitig, wie kuriale Theologie es immer wieder darstellen will, als Ausfluß, Instrument und Hilfsorgan des bischöflichen und päpstlichen Lehramtes zu verstehen. Der Dienst des Theologen für das Glaubensverständnis der Kirche, wie die eng damit zusammenhängende Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung lassen sich nur in Freiheit erfüllen. Dabei geht es nicht um subjektive Willkür und Ungebundenheit, nicht um Freiheit von der Kirche und von der Wahrheit, sondern um Freiheit für die Kirche und für die Wahrheit.« Umso bemerkenswerter ist, daß 1990 von seiten des Lehramtes dennoch eher die interpretative als die kritisch-begleitende Funktion der Theologie hervorgehoben wird: Das Lehramt »legt authentisch die Lehre der Apostel vor und weist, indem es aus der theologischen Arbeit Vorteil zieht, die Einwürfe gegen den Glauben und dessen Verfälschungen zurück. Es legt ferner mit der von Jesus Christus empfangenen Autorität neue Vertiefungen und Anwendungen der geoffenbarten Lehre vor. Die Theologie gewinnt dagegen auf reflexive Weise ein immer tieferes Verständnis des in der Schrift enthaltenen und von der lebendigen Tradition der Kirche unter Führung des Lehramtes getreu überlieferten Wortes Gottes, sucht die Lehre der Offenbarung gegenüber den Ansprüchen der Vernunft zu klären und schenkt ihr schließlich eine organische und systematische Form« (Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 98), Nr.21, S.14). Bei der Pressevorstellung der Instruktion hat allerdings Kardinal *J. Ratzinger* wiederum betont: »Die Theologie ist nicht einfach und ausschließlich eine Hilfsfunktion des Lehramtes; sie ist nicht darauf beschränkt, Argumente für das vom Lehramt Vorgegebene zu sammeln. Dann würden Lehramt und Theologie in die Nähe der Ideologie rücken, bei der es nur um Erwerb und Erhalt der Macht geht« (Kardinal *J. Ratzinger*, Zur »Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen«, in: *IkZ* 19 (1990), 561–565, 563).

²⁵ Vgl. *H. Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 79, der betont, daß der Theologe »klar auseinanderhalten [muß], was er im Namen der Kirche sagt und zu sagen ermächtigt ist und was seine eigene, obgleich wissenschaftlich abgesicherte These ist. Außerdem muß der Theologe dafür sorgen, daß dem Adressaten der Meinungsäußerung erkennbar ist, inwieweit er aus Fachkompetenz spricht und inwieweit er darüber hinaus seine private Meinung kundgibt.«

Kurz zusammengefaßt, kann man sagen: Die bzw. der theologische WissenschaftlerIn muß sich stets Gedanken darüber machen, was sie bzw. er wem, wo und wie mitteilt, und ob die beiden Grundregeln für den innerkirchlichen Dialog eingehalten werden können, die in der Instruktion über die Berufung des Theologen in die treffenden Worte gekleidet sind: »Dort wo die Gemeinschaft im Glauben auf dem Spiele steht, gilt der Grundsatz der ›unitas veritatis‹ (Einheit der Wahrheit); wo Gegensätze bleiben, die diese Gemeinschaft nicht in Frage stellen, wird man die ›unitas caritatis‹ (Einheit der Liebe) wahren müssen.«²⁶ Eine gewissenhafte Berücksichtigung dieser Aspekte führt zu der in c.218 ange-mahnten klugen Meinungsäußerung. Nach der Instruktion der Glaubenskongregation über die Berufung des Theologen kann diese kluge Meinungsäußerung allerdings auch ein Schweigen beinhalten, dann nämlich, wenn – unter Beachtung der Hierarchie der Wahrheiten – die Einheit der Wahrheit auf dem Spiel steht. Konkret gesprochen: Kann ein(e) theologische(r) WissenschaftlerIn »trotz loyaler Bemühungen«²⁷ zu einem zwar nicht unfehlbaren, wohl aber die Einheit der Wahrheit betreffenden Spruch des Lehramtes die innere Zustimmung nicht geben, weil ihm bzw. ihr »die Gegengründe zu überwiegen scheinen,«²⁸ dann ist sie/er verpflichtet zu schweigen. Sicherlich ist hier auf den ersten Blick positiv hervorzuheben, daß sie/er nur schweigen, nicht aber entgegen der eigenen Überzeugung zustimmen muß, daß also »auf Zumutungen, die die intellektuelle und moralische Aufrichtigkeit heute überfordern und wohl auch verletzen würden, verzichtet [wird]«²⁹ und stattdessen lediglich verlangt wird, »bereit [zu] bleiben, die Frage gründlicher zu studieren« und diese Situation als einen »Aufruf zu schweigendem und betendem Leiden [zu betrachten] in der Gewißheit, daß, wenn es wirklich um die Wahrheit geht, diese sich notwendig am Ende durchsetzt.«³⁰ Bei näherer Betrachtung ist aber zu kritisieren, daß die praktische Umsetzung des notwendigen Schweigens mehr Probleme schafft als löst. Was ist, wenn ein Theologe oder eine Theologin öffentlich um eine Stellungnahme gebeten wird, ohne diese Situation selbst gesucht zu haben oder vorhersehen zu können? Was ist, wenn eine solche Situation unvermeidlich ist, weil er bzw. sie als jemand, der im Namen der Kirche lehrt, verpflichtet ist, sich zur kirchlichen Lehre zu äußern? Genügen er und sie dann ihrer Pflicht zu schweigen, wenn sie nicht antworten oder eine Stellungnahme ablehnen, ohne daß sich dadurch der Eindruck verhindern läßt, sie stimmt der nachgefragten Lehre eben nicht zu? Wird dann ein Schweigen nicht unter Umständen außerordentlich beredt?³¹ Diese Fragen stehen offen im Raum, werden aber von der Instruktion nicht angegangen. Allerdings verlangen sie auch eine differenzierte Beantwortung, die eng mit dem Thema »Gehorsam« zusammenhängt. So bleibt zu hof-

²⁶ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990 (wie Anm. 24), Nr.26, 16.

²⁷ Ebd. Nr.30, 17.

²⁸ Ebd. Nr.31, 17.

²⁹ K. Lehmann, Dissensus. Überlegungen zu einem neueren dogmenhermeneutischen Grundbegriff, in: E. Schockenhoff/P. Walter (Hgg.), Dogma und Glaube (FS für Bischof W. Kasper), Mainz 1993, 69–87, 75.

³⁰ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990 (wie Anm. 24), Nr.31, 17.

³¹ Vgl. N. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität, Würzburg 1997, 487.

fen, daß die nun folgenden Überlegungen über den geschuldeten Gehorsam zumindest ansatzweise eine Antwort bieten.

b) Die Notwendigkeit des geschuldeten Gehorsams

Gibt es einen »schuldigen« Gehorsam, dann auch einen »ungeschuldeten«, d.h. freiwilligen Gehorsam. Die Unterscheidung zwischen geschuldetem bzw. schuldigem und ungeschuldetem Gehorsam besagt, daß die katholische Kirche insofern verschiedene Formen des Gehorsams kennt, als sie verschiedene Verpflichtungsgrade im Gehorsam kennt. Daher ist die Qualifizierung des von den theologischen WissenschaftlerInnen in c.218 geforderten Gehorsams als » *schuldigen* Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche« ein impliziter Verweis auf diese verschiedenen Gehorsamsgrade. Die nähere Ausgestaltung dieser Gehorsamsgrade findet sich in den cc.750–754 CIC/1983.

Wurde bis vor kurzem der christliche Gehorsam in dreifacher Hinsicht differenziert in den Glaubensgehorsam gemäß c.750, religiösen Verstandes- und Willensgehorsam gemäß c.752f sowie in den disziplinären Gehorsam gemäß c.754, so hat Papst Johannes Paul II. in seiner Eigenschaft als oberster Gesetzgeber der katholischen Kirche am 18. Mai 1998 eine weitere Gehorsamsstufe für allgemein verpflichtend erklärt und in das kirchliche Recht eingetragen: den endgültigen Zustimmungsgehorsam.³² Formal ist der Papst hierbei so vorgegangen, daß er den bisherigen c.750 zu c.750§1 erklärt und einen neuen c.750 §2 eingefügt hat.³³ Demnach sind nun folgende vier Gehorsamsstufen zu unterscheiden:

- C.750 §1 normiert den höchsten Grad der Gehorsamsverpflichtung, den Glaubensgehorsam. Er wird von jedem Gläubigen dann verlangt, wenn das *höchste* kirchliche Lehramt (= Papst und Bischofskollegium) eine Glaubens- oder Sittenlehre aus der göttlichen *Offenbarung als unfehlbar* vorlegt, d.h. *definitiv* als verpflichtend verkündet (vgl. c.749). Wörtlich legt c.750 §1 fest: »Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden.«³⁴ Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Verpflichtung zum

³² Vgl. AAS 90 (1998) 457–461. KNA – Dokumentation 28/2. Juli 1998, 1–4. Dieser endgültige Zustimmungsgehorsam ist nicht etwas gänzlich Neues, sondern wird bereits seit 1989 von jenen Personen verlangt, die gemäß c.833 vor Amtsantritt ein Glaubensbekenntnis ablegen müssen, wie z.B. Weihekandidaten, Pfarrer, Bischöfe, Generalvikare, Regenten eines Priesterseminars und ProfessorInnen der Theologie. Denn 1989 hat die Kongregation für die Glaubenslehre eine neue Formel für dieses Glaubensbekenntnis vorgelegt, die u.a. diesen endgültigen Zustimmungsgehorsam als sogenannten zweiten Zusatz enthält (vgl. AAS 81 (1989), 104–105). Neu ist nur, daß dieser Zustimmungsgehorsam nun für jeden Christen verbindlich vorgeschrieben ist.

³³ Vgl. AAS 90 (1998), 459–460. KNA – Dokumentation 28/2. Juli 1998, 2.

³⁴ Die kirchenrechtliche Unterscheidung des Glaubensgehorsams in »göttlichen« und »katholischen« Glaubensgehorsam gemäß c.750 CIC/1983 erläutert P. Krämer, Menschenrechte – Christenrechte – Laienrechte, in: *ders.*, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche, Stuttgart 1993, 27–34, 39–40: »Als »göttlich« wird dieser Glaube bezeichnet, insofern sich der Glaubende unmittelbar Gott zuwendet, nämlich der Selbsterschließung

Glaubensgehorsam wird strafrechtlich geahndet; er zieht nämlich gemäß c.1364 die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich.

- Der zweithöchste Grad der Gehorsamsverpflichtung ist der endgültige Zustimmungsgehorsam. Er ist jenen Lehren des höchsten kirchlichen Lehramtes entgegenzubringen, die zwar (noch) nicht zur Offenbarung gehörig vorgelegt werden, wohl aber als solche Lehren eingestuft werden, die in einem engen Zusammenhang mit der Offenbarung stehen. Als Rechtsnorm formuliert hält daher der neue c.750 §2 fest: »Fest angenommen und bewahrt werden muß auch alles und jedes einzelne, was vom Lehramt der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorgelegt wird, also das, was zur heiligmäßigen Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; es widersetzt sich daher der Lehre der katholischen Kirche, wer diese Sätze, die definitiv gehalten werden müssen, ablehnt.«³⁵ Auch diese Stufe des christlichen Gehorsams wird strafrechtlich abgesichert; denn mit der Einfügung des c.750 §2 hat der Papst die entsprechende strafrechtliche Norm c.1371 n.1 um den Verweis auf c.750 §2 ergänzt,³⁶ so daß zwar nicht schon jede Verweigerung des endgültigen Zustimmungsgehorsams wie auch des – gleich im Anschluß zu behandelnden – religiösen Gehorsams bestraft wird, wohl aber eine dauerhafte Verweigerung dessen; denn nach c.1371 n.1 soll mit einer gerechten Strafe belegt werden, wer eine Lehre, worüber c.750 §2 oder c.752 handelt, hartnäckig ablehnt und auch nach Verwarnung nicht widerruft.
- Die dritthöchste Verbindlichkeitsstufe definieren die beiden cc.752 und 753. Hier ist vom religiösen Verstandes- und Willensgehorsam (c.752) bzw. kurz vom religiösen Gehorsam (der Gesinnung) (c.753) die Rede.³⁷ Dieser Gehorsam ist dann zu leisten, wenn etwas verkündet wird, das zwar als kirchliche Lehre, aber nicht als definitive bzw. unfehlbare Lehre der Kirche eingestuft wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Lehre vom höchsten kirchlichen Lehramt, also Papst oder Bischofskollegium, vorgelegt wird oder von einzelnen Bischöfen.

Was besagt dieser religiöse Verstandes- und Willensgehorsam? Der kirchliche Gesetzgeber gibt nur eine negative Abgrenzung, indem er gleich zu Beginn des c.752 betont, daß er von der Glaubenzustimmung und damit vom Glaubensgehorsam zu unterscheiden ist. Der positive Inhalt ergibt sich aus dem Adjektiv »religiös«; denn die religiöse Einstellung bildet die Motivation und damit die entscheidende Grundlage für den geforderten Verstandes- und Willensgehorsam. Und diese religiöse Motivati-

Gottes in Jesus Christs, als »katholisch«, insofern der Glaubende die lehramtliche Vorlage als in der Offenbarung enthalten anerkennt und bejaht. Denn gerade diese »kirchliche Vermitteltheit des Christlichen« gehört zum Wesen des Katholischen, während der Protestantismus in der Gefahr ist, diese »konkrete kirchliche Vermittlungsgestalt« zugunsten der reinen Unmittelbarkeit zu Gott zu leugnen.«

³⁵ AAS 90 (1998), 459–460; KNA – Dokumentation 28/2.Juli 1998, 3: »Firmiter etiam amplectanda ac retinenda sunt omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab Ecclesiae magisterio definitive proponuntur, scilicet quae ad idem fidei depositum sancte custodiendum et fideliter exponendum requiruntur; ideoque doctrinae Ecclesiae catholicae adversatur qui easdem propositiones definitive tenendas recusat.«

³⁶ AAS 90 (1998), 460; Vgl. KNA – Dokumentation 28/2. Juli 1998, 3.

³⁷ Die beiden Einzelkomponenten »intellectus« und »voluntas« in c.752 sind in c.753 in dem Ausdruck »animus« zusammengefaßt worden (vgl. N. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (wie Anm. 31), 365.)

on besagt, daß nicht nur die Einsicht in die inneren Gründe für das Befolgen einer verkündeten Lehre maßgeblich ist, sondern auch und vor allem die Anerkennung des kirchlichen Lehramtes als eine besondere Autorität. Deshalb muß bei inhaltlichen Schwierigkeiten mit einer Lehre dennoch diese Lehre angenommen und befolgt werden, und zwar nicht nur äußerlich durch eine Beugung des Willens, sondern auch innerlich durch eine zustimmende Aneignung, kurz: durch einen Verstandes- und Willensgehorsam, der das eigene Urteil dem Urteil der kirchlichen Autorität unterwirft.³⁸ Mit anderen Worten: Die Autonomie muß sich von der Ekklesionomie umgreifen lassen, das einzelne Glied der Kirche muß das eigene Wissen und Gewissen als seinen höchsten Beurteilungs- und Handlungsmaßstab dem Wissen und Gewissen des kirchlichen Lehramtes als dem entscheidenden Maßstab der kirchlichen Gemeinschaft unterordnen.³⁹ Dieser Unterwerfungsakt des Willens und Verstandes besagt also zum einen, daß sich der einzelne mit seiner eigenen Meinung und Erkenntnis nicht über das authentische Lehramt der Kirche stellt, sondern die verkündete Lehre der Gesamtkirche mitträgt; zum anderen beinhaltet dieser Gehorsam die Verpflichtung, bei diesem Mittragen nicht einfach das eigene Nachdenken und Forschen zu unterlassen, sondern sowohl »im Bewußtsein der eigenen Verantwortung« (c.212 §1 CIC/1983) wie auch im Bewußtsein der eigenen Begrenztheit über die vorgetragene Lehre weiter nachzudenken und zu forschen.⁴⁰ Somit kann der religiöse Verstandes- und Willensgehorsam als ein Gehorsam beschrieben werden, »der nicht nur auf die rationale Überzeugung des eigenen Verstandes und Willens setzt, vielmehr als ›religiöser‹ Gehorsam sich auf die spezifische kirchliche Funktion des Papstes und der Bischöfe als Nachfolger der Apostel und Lehrer des Glaubens gründet.«⁴¹

Doch wie unterscheidet sich dieser Gehorsamsakt der dritten Stufe von dem der zweiten Stufe? Der kirchliche Gesetzgeber hat sich diesbezüglich nicht geäußert; er hat vielmehr diese beiden Gehorsamsakte weder in Abgrenzung voneinander noch in Bezug zueinander gesetzt. Daher wird es wohl noch eingehender Forschungen bedürfen, das Verhältnis des endgültigem Zustimmungsgehorsams zum religiösen Verstandes- und Willensgehorsam zu klären. In strafrechtlicher Hinsicht sind sie auf jeden Fall auf eine Stufe gestellt; denn für beide Gehorsamsstufen ist bei Verweigerung des erforderlichen Gehorsams c.1371 n.1 CIC anzuwenden.

- Den einfachen, gleichsam disziplinären Gehorsam als vierte Form und unterste Stufe umschreibt schließlich c.754, wenn er in ganz allgemeiner Form vom Befolgen der Dekrete und Konstitutionen spricht: »Alle Gläubigen sind verpflichtet, die Konstitutionen und Dekrete zu befolgen, welche die rechtmäßige Autorität der Kirche zur Vorlage einer Lehre und zur Verwerfung irriger Auffassungen erläßt, vor allem aber solche des Papstes oder des Bischofskollegiums.« Auch hier soll ein nach Verwarnung andauernder Ungehorsam mit einer gerechten Strafe belegt werden (c.1371 n.2).

³⁸ Ebd., 327–328.

³⁹ Ebd., 489.

⁴⁰ Vgl. P. Krämer, Menschenrechte – Christenrechte – Laienrechte (wie Anm. 34). 40. H. Mussinghoff, Das Verkündigungsamt der Kirche. Einleitende Bestimmungen (cc.747–755), zu c.752 (5. Erg.-Lfg, März 1987), in: K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd.3, Essen 1983ff.

⁴¹ H. Mussinghoff, Einführung vor 833/2, Rdn.4 (15. Erg.-Lfg, Juli 1991) (wie Anm. 40).

Damit komme ich zur Auswertung der rechtlichen Bestimmungen über die freie Meinungsäußerung und den christlichen Gehorsam:

3. Theologischer Anspruch und rechtliche Wirklichkeit der freien Meinungsäußerung und der Gehorsamspflicht

Ist im kirchlichen Gesetzbuch von freier Meinung die Rede, dann wird zugleich auch vom Gehorsam gesprochen. Gegen diese Verbindung von freier Meinung und Gehorsam ist an sich nichts einzuwenden, wohl aber gegen die mangelnde Ausgestaltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung einerseits und der Tendenz der Überbetonung des Gehorsams andererseits. Dadurch wird das theologisch notwendige und sinnvolle Zusammenspiel von Lehrautorität und Glaubensbewußtsein der Gemeinschaft, von Gehorsam und freier Meinungsäußerung verdunkelt und gerät in Gefahr, verzerrt in Richtung einer einseitigen Gehorsamsverpflichtung des Christen wahrgenommen und interpretiert zu werden. Richtig ist dagegen, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Gehorsamspflicht zusammengehören und eine Spannungseinheit folgender Art bilden: Weil zum Christsein in der katholischen Kirche das Anerkennen des kirchlichen Lehramtes dazugehört, ist jede(r) katholische ChristIn verpflichtet, den Aussagen dieses Lehramtes vor jeder inhaltlichen Würdigung bereits von deren formaler Autorität her ein besonderes Gewicht beizumessen. Erklärungen des Lehramtes können und dürfen nicht einfach als die Äußerung einer Christin bzw. eines Christen oder einer theologischen Wissenschaftlerin bzw. eines theologischen Wissenschaftlers gewertet werden; vielmehr ist es Aufgabe und Pflicht jeder katholischen Christin und jedes katholischen Christen, die in den Erklärungen vorgetragene Lehre des kirchlichen Lehramtes unvoreingenommen zu würdigen und die sich daraus ergebende Praxis der Kirche als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Da aber zum Christsein auch dazugehört, gemäß der je eigenen Stellung der Sendung der Kirche zu dienen, ist jede(r) ChristIn ebenso verpflichtet, über den Inhalt des Glaubens nachzudenken und in und mit der kirchlichen Gemeinschaft im Dienst der Wahrheitsfindung einen Dialog zu führen. Um dieser Aufgabe in christlicher Verantwortung nachzukommen, muß sie bzw. er sowohl das inhaltliche Kriterium der Hierarchie der Wahrheiten wie auch das formale Element der Autoritätsstufe der jeweiligen Glaubenslehre beachten und darf eigene Auffassungen weder als »undiskutable Schlußfolgerungen«⁴² noch als lehramtliche Aussage darstellen. Mit dem Recht und der Pflicht jedes Gläubigen, eine verkündete Lehre nicht nur anzunehmen, sondern im Sinne der Wahrheitssuche auch – ob öffentlich oder nicht – kritisch zu hinterfragen, »wird nicht die Kompetenz des Lehramtes bestritten, nach einem Lehrstreit einen verbindlichen Schlußstrich zu ziehen. Aber auch das darf niemals als Endpunkt der Wahrheitssuche angesehen werden. Freilich muß das weitere Suchen nach Wahrheit bereits von der Basis dieser verbindlichen Entscheidung ausgehen. Jedenfalls sind Lehräußerungen unterhalb des Definierten von sich selber her vorläufig und bieten sich dem fachlich kompetenten Theolo-

⁴² Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990 (wie Anm. 24), Nr.27, 16.

gen [wie auch der fachlich kompetenten Theologin] unter Beachtung der Hierarchie der Wahrheiten zu verantwortlicher Prüfung und Erforschung an.«⁴³ Denn es ist ja gerade das Recht und die Pflicht des Theologen und der Theologin, den Inhalt eines jeden lehramtlichen Dokumentes kritisch zu prüfen und auf formale und inhaltliche Fehler in einer wissenschaftlich adäquaten und zugleich von Loyalität geprägten Form aufmerksam zu machen.

Zusammenfassend läßt sich daher sagen: In der katholischen Kirche kann und darf es im Sinne des bleibenden Auftrags zur Wahrheitsfindung nicht entweder ein Recht auf freie Meinungsäußerung *oder* eine Pflicht zum Gehorsam geben, sondern es muß beides geben. Die Verbindung der freien Meinungsäußerung mit dem Anspruch des christlichen Gehorsams ist gerade nicht eine Quadratur des Kreises, sondern eine spannungsgeladene Beziehung zweier sich schneidender Kreise, die sich zugleich anziehen wie auch abstoßen. Denn freie Meinungsäußerung ohne jede Gehorsamsbindung führt zu einer Vielfalt ohne Einheit, zu einem unverbundenen Pluralismus, kurz: zu nichts anderem als einem Wirrwarr; umgekehrt führt aber Gehorsam ohne jede freie Meinungsäußerung zu einer Einheit ohne Vielfalt, zu einer totalitären und monolithischen Vereinheitlichung und somit letztlich zu einer Tyrannei.⁴⁴ Um diese beiden Extreme des Meinungswirrwarrs einerseits und der Lehrtyrannei andererseits zu vermeiden, müssen das Recht auf *kluge* Meinungsäußerung *und* die Pflicht zum jeweils *geschuldeten* Gehorsam zusammengehören und eine Spannungseinheit bilden. Diese Spannungseinheit von Freiheit zur Meinungsäußerung und Gehorsam ist dann gewährleistet, wenn die bzw. der Gläubige, ob wissenschaftlich tätig oder nicht, bei ihrer bzw. seiner öffentlichen Meinungsäußerung folgende Aspekte beachtet und einhält: Hierarchie der Wahrheiten – Verbindlichkeitsgrad der Lehre – Respekt vor der Lehrautorität der Kirche – geistlicher Nutzen für die kirchliche Gemeinschaft.⁴⁵ Wer diese Kriterien ernsthaft einzuhalten bemüht ist, kann, darf und muß – auch in der Kirche – weder zum Schweigen aufgefordert noch verpflichtet werden, oder, wie es der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, gesagt hat, für den kann es »nicht so etwas wie ein absolutes Diskussionsverbot geben.«⁴⁶ Doch das

⁴³ H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 82.

⁴⁴ Vgl. zu diesen Bildworten, allerdings in anderem Zusammenhang, K. Koch, Gelähmte Ökumene. Was jetzt noch zu tun ist, Freiburg 1991, 37. Ähnlich führt W. Beinert, Amt – Tradition – Gehorsam. Spannungsfelder kirchlichen Lebens, Regensburg 1998, 89, aus: Es ist darauf hinzuweisen. »daß beim Dialog immer ein Stück Gehorchen dabei ist: Man muß sich gegebenenfalls der gar nicht sehr angenehmen Ansicht des anderen beugen. Ebenso ist beim Gehorsam stets ein dialogisches Moment gegeben: Der Befehlende muß wenigstens ansatzweise argumentativ begründen, weshalb er jetzt und in diesem Fall gerade diesen Befehl gibt. Sonst setzt er sich dem Verdacht tyrannischer Willkür aus, der der Befehlsempfänger nicht gehorchen, sondern höchstens nachgeben kann. ... Ein Dialog ist unsittlich, bei dem die Partner auf absoluter Autonomie beharren; Gehorsam ist unsittlich, bei welchem Argumentation ausgeschlossen ist ...«

⁴⁵ Vgl. ähnlich auch H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen (wie Anm. 7), 84–85.

⁴⁶ Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche heute (wie Anm. 12), 16; vgl. dazu auch W.H. Principe, Ein Theologe antwortet auf die Instruktion, in: P. Hünermann/D. Mieth, (Hgg.), Streitgespräch um Theologie und Lehramt. Die Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen in der Diskussion, Frankfurt a.M. 1991, 99–107, 107: »In einer wichtigen Rede an sein Volk rief Präsident Vaclav Havel die traurige Tatsache in Erinnerung, daß der Ausschluß der freien Meinungsäußerung durch kommunistische Herrscher in der Tschechoslowakei eine ganze Gesellschaft hervorbrachte, in der Täuschung und Lüge das öffentliche Netz der Wahrhaftigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zerstört hatten. Ebenso traurig wäre es,

kirchliche Gesetzbuch von 1983 wie auch etliche lehramtliche Schreiben der letzten Jahre vermitteln vielfach genau den gegenteiligen Eindruck; denn hierin wird nicht nur neben der freien Meinungsäußerung zu Recht auch die Lehrautorität des kirchlichen Lehramtes hervorgehoben, sondern vielmehr die Lehrautorität des Lehramtes fast zu einem Monopol erhoben auf Kosten der freien Meinungsäußerung und zur Beschränkung der theologischen Wissenschaft auf eine zweitrangige Rolle. Dieser Versuch, das polare Beziehungsverhältnis der beiden Kreise von Gehorsam und freier Meinungsäußerung auf einen Pol hin aufzulösen, ist dann tatsächlich der Versuch einer Quadratur des Kreises und atmet nichts von der ruhigen und vertrauensvollen Gelassenheit, die Kardinal Döpfner einst in die Worte gekleidet hat: »Die Wahrheit des Glaubens, des wirklichen Glaubens wird nicht durch jeden Windhauch wissenschaftlicher Hypothesen umgeworfen. Dies zu fürchten, wäre Anzeichen müder Skepsis gegenüber der der Wahrheit eingeborenen Macht, sich durchzusetzen.«⁴⁷

wenn die Autoritäten in der katholischen Kirche ihre Theologen und Pfarrer zwingen würden, öffentlich darüber hinwegzutäuschen und zu verbergen, was ihre aufrichtigen wissenschaftlichen Untersuchungen und ihre pastorale Erfahrung sie als wahr erkennen und anerkennen ließen.«

⁴⁷ Kardinal J. Döpfner, In dieser Stunde, München 1976, 281.